

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

**Vergabe der bezirksorientierten Mittel für das Jahr 2020 im Stadtbezirk Rodenkirchen
- 3. Runde**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	09.11.2020

Begründung:

Die bezirksorientierten Mittel für das Haushaltsjahr 2020 sind bis zur 50. KW (Jahresabschluss) aus-zuzahlen. Die Auszahlung der bezirksorientierten Mittel bedarf der Beschlussfassung der Bezirksver-tretung Rodenkirchen.

Da die konstituierende Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 09.11.2020 und die erste re-guläre Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen erst am 14.12.2020 (51. KW) stattfinden, muss die 3. Vergabe der bezirksorientierten Mittel für das Haushaltsjahr 2020 per Dringlichkeitsentschei-dung erfolgen. Die nachträgliche Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 09.11.2020 vorgesehen, so dass eine ordnungsgemäße Abwick-lung/Auszahlung gewährleistet ist.

In der Sonder-FVB am 23.10.2020 wurde die Verwendung der restlichen BOM-Mittel in Höhe von 67.768,40 € beraten und Einigkeit über die aufgeführten Zuschüsse erzielt.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen möchte insbesondere 20.000 € den Schulen für die Gestaltung der Schulhöfe zur Verfügung stellen. Die Mittel werden von den Fördervereinen der Schulen jedoch erst im nächsten Haushaltsjahr abgerufen werden können und sind daher ins Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 – Rodenkirchen beschließt die anteilige Verwendung der bezirksorientierten Haushaltsmittel gem. § 37 Absatz 3 GO NW für 2020 gemäß Anlage 1 zur Be-schlussvorlage.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen möchte insbesondere 20.000 € den Schulen für die Gestaltung der Schulhöfe zur Verfügung stellen. Die Mittel werden von den Fördervereinen der Schulen jedoch erst im nächsten Haushaltsjahr abgerufen werden können und sind daher ins Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
02.11.2020	_____	Gez. Homann	Gez. Schykowski

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>67.768,40</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieses Haushaltsmittel allein entscheiden können. Dieser Bestimmung hatte der Rat der Stadt Köln schon in der Weise Rechnung getragen, dass er in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW für alle neun Stadtbezirke auf insgesamt 974.400 € für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 festgesetzt hat.

Im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW für alle neun Stadtbezirke um 454.300 € erhöht.

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Rodenkirchen stehen gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 07.11.2019 in Höhe von 147.900 € pro Jahr zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2020 stehen für die Bezirksvertretung Rodenkirchen bezirksorientierte Haushaltsmittel somit in Höhe von 147.900,- € zur Verfügung.

Über die Verwendung dieses Betrages hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen zu entscheiden.

Die Veranschlagung der bezirksorientierten Mittel für das Jahr 2020 gemäß § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 20.03.2020 (Vorlagen-Nr. 0580/2020) erfolgt.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 15.06.2020 wurden Zuschüsse in Höhe von 71.718,30 € verausgabt, in der Sitzung am 31.08.2020 wurden Zuschüsse in Höhe von 30.000,00 € verausgabt. Es wurden die BOM-Mittel in Höhe von 12.000 € von der Bürgervereinigung Rodenkirchen eV zurückerstattet und wieder vereinnahmt, da das angedachte Stadtbezirksfest Corona bedingt nicht stattfinden konnte.

Die Antragsteller zu 06/20 und 45/20 haben ihre Anträge nachträglich zurückgezogen. Es erfolgte daher keine Auszahlung.

In der Sonder-FVB am 23.10.2020 wurde die Verwendung der restlichen BOM-Mittel in Höhe von 67.768,40 € beraten und Einigkeit über die aufgeführten Zuschüsse erzielt.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen möchte insbesondere 20.000 € den Schulen für die Gestaltung der Schulhöfe zur Verfügung stellen. Die Mittel werden von den Fördervereinen der Schulen jedoch erst im nächsten Haushaltsjahr abgerufen werden können und sind daher ins Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Anlage